

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Inhalt

Vorwort für die englische Fassung	2
I. Geltungsbereich	3
II. Widerrufsrecht für Verbraucher	3
III. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen	3
1. Vertragsschluss.....	3
2. Lieferung	4
3. Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt.....	4
Ist der Kunde Unternehmer, gilt daneben folgendes:.....	4
4. Gewährleistung.....	5
5. Haftung.....	5
IV. Allgemeine Reparatur- und Montagebedingungen.....	6
1. Kosten.....	6
2. Beendigung.....	7
3. Zahlungen	7
4. Mitwirkungspflichten.....	7
5. Frist für die Ausführung der Reparatur oder Montage.....	8
6. Abnahme der Reparatur oder Montage, Übernahme durch den Kunden	8
7. Erweitertes Pfandrecht.....	8
8. Gewährleistung.....	9
V. Besondere Vereinbarung für den Auftragsbereich „Einschweißen von Yachten“	9
VI. Besondere Vereinbarung für den Auftragsbereich „Überführungen von Yachten“	9
Zusätzliche Vereinbarungen:.....	10
VII. Besondere Vereinbarung für den Auftragsbereich „Werftabnahmen“	11
VIII. Besondere Vereinbarungen für Transport und Lagerung von Booten und/oder deren Teilen	11

1. Auftragsumfang	11
2. Mietdauer	12
3. Lagerkosten	12
4. Nebenkosten	12
5. Haftungsbeschränkungen	13
6. Eigen- und Fremdarbeiten	13
7. Mitwirkungspflichten	13
IX. Schlussbestimmungen	14
X. Geltendes Recht, Kontakt	14
XI. Gerichtsstand	14

Stand 20. Oktober 2021

Vorwort für die englische Fassung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wurden nach bestem Wissen übersetzt.
Maßgeblich bleibt die deutsche Originalfassung!

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für Verträge zwischen YachtingGate GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Steffen Kluike, Finkenweg 23, 24340 Eckernförde, Telefon: 0049 (0)4351 8845125, Mail info@yachtinggate.com (nachfolgend kurz YachtingGate) und ihren Kunden (Verbraucher und Unternehmer).

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, § 13 BGB.

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, § 14 BGB.

II. Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen ein Widerrufsrecht zu. In diesem Fall belehren wir Sie hierüber gesondert.

III. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragsschluss

1.1. Bestellungen des Kunden bei YachtingGate stellen lediglich ein Angebot an YachtingGate zum Abschluss eines Vertrages dar. Die bloße „Bestellbestätigung“ (Eingang der Bestellung) stellt keine Annahme des Vertrages durch YachtingGate dar.

1.2. Angebote gegenüber Unternehmen sind grundsätzlich freibleibend.

1.3. Die Annahme erfolgt durch YachtingGate mit gesonderter Auftragsbestätigung oder mit Lieferung der Ware.

2. Lieferung

2.1. YachtingGate liefert ab Lager an die vom Kunden angegebene Adresse in Deutschland. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. bei Abholung durch den Kunden, bei Versandbereitschaft auf den Kunden über.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro inkl. MwSt. und zzgl. Verpackung und Versandkosten.

3.2. Zahlungen sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden.

3.3. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von YachtingGate (nachfolgend: Vorbehaltsware).

Ist der Kunde Unternehmer, gilt daneben folgendes:

- Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von YachtingGate bis zur Erfüllung sämtlicher YachtingGate gegen den Kunden zustehender Ansprüche, auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist.
- Der Unternehmerkunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte weiter zu veräußern, wenn sichergestellt wird, dass die Zahlung an YachtingGate erfolgt und dass das Eigentum auf den Dritten erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- Der Unternehmerkunde kann seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, ohne dass hierdurch das vorbehaltene Eigentum auf den Dritten übergeht.
- Der Unternehmerkunde darf ohne Zustimmung von YachtingGate, die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder diese zur Sicherung übereignen. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Unternehmerkunden erfolgt ausschließlich im Namen und im Interesse von YachtingGate. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Unternehmerkunde YachtingGate unverzüglich zu benachrichtigen.

- Der Unternehmerkunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich aller Nebenrechten bereits jetzt in voller Höhe im Voraus sicherungshalber an YachtingGate ab, die diese Abtretung annimmt. Bis auf Widerruf und solange sich der Unternehmerkunde nicht in Verzug befindet, ist der Unternehmerkunde berechtigt, die YachtingGate abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen.
- Auf Verlangen von YachtingGate hat der Unternehmerkunde die Forderungsabtretung dem betreffenden Abnehmer bekannt zu machen und YachtingGate die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. YachtingGate wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freigeben, soweit deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sofern der Kunde eine neue, ausreichende Sicherheit stellt.

4. Gewährleistung

- 4.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Die Rechte aus einer etwaigen Garantie werden durch diese AGB weder ausgeschlossen noch beschränkt.
- 4.2. Ist der Kunde Unternehmer, entscheidet YachtingGate über die Art der Nacherfüllung und es gilt zusätzlich § 377 HGB; im Fall der Ersatzlieferung sind die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Sache und die Kosten des Einbaus der mangelfreien Ersatzsache vom Nacherfüllungsanspruch nicht erfasst.
- 4.3. Mängelansprüche des Kunden, der Unternehmer ist, verjähren in einem Jahr ab Lieferung.

5. Haftung

Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit YachtingGate nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften haftet (z. B. Produkthaftungsgesetz), bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. Pflichten, die YachtingGate dem Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu erfüllen hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf

deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

IV. Allgemeine Reparatur- und Montagebedingungen

Es gelten die Regelungen unter III dieser AGB entsprechend, wenn nachfolgend keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Bedingungen gelten nicht, wenn Reparaturen im Rahmen von Mängelansprüchen des Vertragspartners ausgeführt werden.

1. Kosten

- 1.1. Wird der voraussichtliche Preis der Leistungen nicht bei Vertragsschluss angegeben, kann der Kunde Kostengrenzen setzen.
- 1.2. Verbindliche Kostenvoranschläge werden nur auf ausdrückliche Anforderung durch den Kunden erstellt.
- 1.3. Ein vom Vertragspartner gewünschter Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er von uns schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erforderlichen Leistungen werden dem Vertragspartner berechnet, soweit die Reparatur nicht durchgeführt wird oder sie bei der Durchführung der Reparatur nicht verwertet werden können.
- 1.4. Ergibt sich während der Reparatur, dass die zu erwartenden Kosten der Reparatur, die unverbindlich veranschlagten Kosten um mehr als 20 % übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der zu reparierenden Sache stehen, werden wir den Vertragspartner unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für Mängel, die wir erst bei Gelegenheit der Reparatur feststellen und die bislang nicht vom Umfang des Reparaturauftrages umfasst waren.
- 1.5. Nachträgliche Änderungen des Auftrags durch den Kunden, die Mehrkosten verursachen, sind schriftlich zu erteilen. Auf entstehende Mehrkosten ist der Kunde im Nachtragsauftrag hinzuweisen.
- 1.6. Die Sache wird nach einem von YachtingGate nicht zu vertretenden Abbruch einer Reparatur nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners gegen

Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt, soweit dies technisch möglich und sinnvoll ist.

- 1.7. Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen, sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang (z. B. Zusatzleistungen) besonders aufzuführen sind.
- 1.8. Wartezeiten infolge von Verzögerungen bei Leistungen Dritter, die YachtingGate nicht zu vertreten hat, gelten als vergütungspflichtige Arbeitszeit (z. B. Wartezeit bei Kranen von Booten, etc.).

2. Beendigung

Kündigt der Kunde den Vertrag, so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile, zu bezahlen.

3. Zahlungen

Zahlungen sind nach Abnahme sofort und ohne Abzug fällig. YachtingGate kann bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung verlangen oder Abschläge in Höhe der jeweils erbrachten Leistungen verlangen.

Etwaige Rechnungsbeanstandungen sind innerhalb von 7 Werktagen nach Rechnungszugang schriftlich zu erheben. Die Rechnung gilt bei postalischer Übersendung spätestens drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Im Falle nicht rechtzeitiger Beanstandung gilt die Rechnung als richtig und anerkannt.

4. Mitwirkungspflichten

- 4.1. Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur bzw. der Montage zu sorgen.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, die erforderliche Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen. Er hat alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Erprobung nötig sind.

4.3. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist YachtingGate berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.

4.4. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Kunden bleiben im Übrigen unberührt.

5. Frist für die Ausführung der Reparatur oder Montage

5.1. Die Angaben von YachtingGate über Reparatur- oder Montagedauer beruhen auf Schätzungen und sind unverbindlich, wenn sie nicht verbindlich ausdrücklich vereinbart werden.

5.2. In Fällen nicht voraussehbarer betrieblicher Behinderungen (z. B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten), sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fristen angemessen.

6. Abnahme der Reparatur oder Montage, Übernahme durch den Kunden

6.1. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

6.2. Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Hat der Kunde die Anlage ohne Abnahme in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der Kunde in diesen Fällen spätestens bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten geltend zu machen.

7. Erweitertes Pfandrecht

YachtingGate steht wegen seiner Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparatur- bzw. Montagegegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Gewährleistung

Der Kunde hat YachtingGate einen Mangel der Reparatur oder Montage unverzüglich mitzuteilen. Hat der Kunde ohne Einwilligung von YachtingGate Instandsetzungs- oder Montagearbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung von YachtingGate für diese Arbeiten. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

V. Besondere Vereinbarung für den Auftragsbereich „Einschweißen von Yachten“

1. Auftraggeber und die YachtingGate sind sich einig, dass das Einschweißen von Yachten fach- und sachgerecht nur erfolgen kann, wenn die Yacht in einer Halle steht und außen sowie innen vollständig durchgetrocknet ist. Für Schäden, die aus einer unzureichenden Trocknung entstehen (z. B. Schimmel, Fäulnis, Kondenswasser u.a.), übernimmt die YachtingGate keine Haftung.

Auftraggeber und die YachtingGate sind sich einig, dass die Abnahme direkt und unverzüglich nach Fertigstellung der Arbeiten zu erfolgen hat. Kann oder möchte der Auftraggeber dieser Abnahmepflicht nicht nachkommen, gelten die Arbeiten als fachgerecht ausgeführt und vom Kunden als abgenommen.

2. Der Auftraggeber wird ausdrücklich gebeten, jede eingeschweißte Yacht unverzüglich abzunehmen, bevor die Yacht bewegt wird (sei es mittels Transportsystem, Kran, LKW / Trailer, o.ä.). Eine Mangelanzeige hat sofort zu erfolgen, um YachtingGate die Möglichkeit der Mängelbeseitigung zu geben.
3. Eine Haftung für besondere äußere Einflüsse, wie z.B. Wind, Regen, Schnee, Eis und insbesondere Fahrtwind bei Yachttransporten wird ausgeschlossen.

VI. Besondere Vereinbarung für den Auftragsbereich „Überführungen von Yachten“

Für Yachtüberführungen werden zwischen Auftraggeber und YachtingGate gesonderte Verträge mit Haftungsbeschränkungen geschlossen. Neben allgemeinen Angaben und Daten, die zur Durchführung der Yachtüberführung erforderlich sind, werden nachfolgend generell folgende Punkte vereinbart:

1. YachtingGate hat für Verzögerungen infolge Wetters oder Funktionsausfällen der Yacht nicht einzustehen.

2. YachtingGate erhält eine individuell vereinbarte Festpreisvergütung bzw. bei Gewerbekunden gem. Preisliste in Euro netto pauschal (inkl. An-/Abfahrten, Kanalgebühren, Hafengelder, Verpflegung Crew), jedoch zzgl. Diesel und zu belegender Aufwendungen/Kosten im Zuge der Überführung (ggf. erforderliche Reparaturkosten (z.B. Motor, etc.) und bei Verspätung des Frachters um mehr als 24 Std).
3. Eine Haftung von YachtingGate und ihrer Crewmitglieder für Schäden an der Yacht wird ausgeschlossen, ausgenommen die Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Im Falle eines grob fahrlässig verursachten Schadens wird die Haftung jedoch auf den Betrag von 550.000,00 € beschränkt.
4. Der Auftraggeber versichert, dass die Yacht gegen Haftpflicht- und Kaskoschäden ausreichend versichert ist. YachtingGate wird insoweit von jeglichen (Rückgriffs-) Ansprüchen des Versicherers oder Dritter freigehalten.
5. Der Auftraggeber versichert, dass die Yacht keine die Seetüchtigkeit beeinträchtigende Mängel aufweist. Alle Anlagen sind voll funktionsfähig.
6. YachtingGate behält sich ein Pfandrecht vor für den Fall eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers. Bei Gewerbekunden kann auch bei einem nachfolgenden Auftrag die Überführungsyacht als Pfand eingesetzt werden.

Zusätzliche Vereinbarungen:

Der Yachtüberführungsauftrag gilt

- a) bis einschließlich Anlieferung an Bordwand Frachter und inkl. Verladevorbereitung der Yacht. Genaue Uhrzeit für die Verladung kann variieren. Diese wird in Rücksprache mit Auftraggeber abgestimmt und durch diesen vorgegeben. Oder
- b) bis Verbringen der Yacht in den gewünschten Hafen. Oder
- c) Sollte nach Beginn der Überführung aufgrund amtlicher Anordnungen oder Warnungen die Ablieferung abgebrochen werden müssen, hat der Auftraggeber binnen 3 Tagen (72 Stunden) ab Mitteilung einen neuen Bestimmungshafen zu benennen und einen geeigneten Liegeplatz zu organisieren. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nach, wird YachtingGate zur Wahl des Hafens ermächtigt und bevollmächtigt, einen Liegeplatzvertrag im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers abzuschließen. Die Obhutspflichten von YachtingGate enden mit dem Festmachen der Yacht am Liegeplatz.

Kommt nach der Mitteilung des Überführungsabbruchs kein neuer Anschlussvertrag zwischen Auftraggeber und YachtingGate zustande, stehen YachtingGate die (üblichen) Tagespauschalen zzgl. Nebenkosten für alle Tage zu, die über die ursprünglich vereinbarte Überführungszeit hinaus gehen. Kommt es nach Ablieferung der Yacht im ursprünglichen oder im neuen Bestimmungshafen aufgrund amtlicher Anordnungen oder Empfehlungen zu Verzögerungen oder Behinderungen der Heimreise des AN, übernimmt der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Mehrkosten einschließlich der Tagespauschalen für den Verdienstausschlag der YachtingGate.

VII. Besondere Vereinbarung für den Auftragsbereich „Werftabnahmen“

1. Die Werftabnahmen werden von YachtingGate bestmöglich, aber ohne Haftung durchgeführt. Sollten sich insbesondere im Nachgang weitere Mängel an der begutachteten Yacht ergeben, schließt YachtingGate die Haftung für diese Mängel aus, weil in der Regel später noch andere Fremdfirmen an der Yacht tätig werden.
2. YachtingGate übernimmt die Kommunikation zwischen Werft (HanseYachts AG) und Auftraggeber (Händler) im Rahmen der beauftragten Werftabnahme. Beide Seiten (Auftraggeber und YachtingGate) werden stets und prompt über den aktuellen Stand informiert. Sollte eine Werftabnahme terminlich zugesagt sein und dennoch nicht stattfinden können, so sind YachtingGate dadurch entstandene Kosten vom Auftraggeber zu ersetzen.
3. Gewerbekunden räumen bei Zahlungsverzug der YachtingGate ein Pfandrecht an allen bei der Hanse Yachts noch stehenden, auch zukünftigen Yachten des Kunden ein.

VIII. Besondere Vereinbarungen für Transport und Lagerung von Booten und/oder deren Teilen

Soll ein Boot oder Teile von ihm (z.B. Masten) zur Durchführung von Arbeiten auf das Betriebsgelände der YachtingGate verbracht werden, gilt Folgendes:

1. Auftragsumfang

- 1.1. Der Kunde hat eine Lagerung zwischen Freilager oder isolierter Halle zu wählen.

1.2. Masten werden grundsätzlich im Freilager (Regal) neben der Halle abgelegt.

2. Mietdauer

2.1. Der Zeitraum für die Einlagerung ist bei Auftragserteilung zu vereinbaren.

2.2. Ist ein Dauer-Service-Auftrag vereinbart oder wird ein solcher beabsichtigt, kann der Kunde ein saisonales Winterlager wählen.

2.3. Die Saison für das Winterlager gilt vom 1. Oktober des Jahres bis zum 31. März des Folgejahres. Der Mietvertrag verlängert sich automatisch, wenn er nicht bis Saisonende (31. März des Jahres) von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

2.4. Eine vorzeitige oder eine Lagerung über die Saison hinaus, bedarf einer schriftlichen Vereinbarung über Mietdauer und Mietpreis, sofern die Gründe hierfür nicht im Verantwortungsbereich der YachtingGate liegen.

3. Lagerkosten

3.1. Die Preise für die Bootslagerung berechnen sich nach der Bootsfläche in qm, errechnet aus der Länge über alles plus 0,20 m multipliziert mit der Breite über alles plus 0,20 m, aufgerundet jeweils auf volle qm.

3.2. Die Preise für die Mastlagerung berechnen sich aus der Mastlänge zuzüglich etwaiger Antennen, aufgerundet auf jeweils volle Meter.

3.3. Die Preise für eine Bock-Miete berechnen sich nach der Traglast des jeweils erforderlichen Bocks.

3.4. Alle Preise bestimmen sich aus der jeweils aktuellen Preisliste bei Abschluss bzw. Verlängerung des Mietvertrages.

3.5. Die Zahlung des Mietpreises wird unabhängig von den sonstigen Arbeitsaufträgen fällig: 50 % zu Beginn der Saison und 50 % zum 28.02. des Folgejahres.

4. Nebenkosten

Serviceleistungen außerhalb der reinen Lagerung (z.B. Transport von Booten und/oder Masten zum/vom Betriebsgelände der YachtingGate, Kranen, Riggern, pp) sind gesondert zu vereinbaren, da diese von örtlichen und behördlichen Faktoren abhängen können.

5. Haftungsbeschränkungen

Die Haftung für Mast- und Yachttransporte beträgt max. 500.000,00 € je Schadensfall. Eine möglich höhere Absicherung kann im Rahmen einer Boots-kaskoversicherung auf Anfrage bei der Provinzial Nord Brandkasse AG Eckernförde durch den Kunden/Yachteigner auf dessen Rechnung gebucht werden (Ansprechpartner Provinzial Eckernförde: Herr Torsten Passick).

6. Eigen- und Fremdarbeiten

- 6.1. Das Einlagern von Booten und Masten, einschließlich eines etwaigen Transportes, erfolgt ausschließlich durch Bedienstete der YachtingGate. Nichtangehörige der YachtingGate, dazu zählen auch die Eigner, haben sich bei diesen Vorgängen fernzuhalten.
- 6.2. Arbeiten an den eingelagerten Booten und Masten werden grundsätzlich nur von Bediensteten der YachtingGate (deren Angestellten und Subunternehmern) ausgeführt.
- 6.3. Arbeiten durch Betriebsfremde werden nur gestattet im Einvernehmen mit der YachtingGate, und wenn die Betriebsfremden als Subunternehmer für die YachtingGate tätig werden.
- 6.4. Eigenarbeiten von Eignern auf dem Betriebsgelände der YachtingGate sind nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Genehmigung und Absprache mit der YachtingGate gestattet.

7. Mitwirkungspflichten

Die Mieter sind verpflichtet, für die Dauer der Einlagerung ihres Bootes eine ausreichende Haftpflichtversicherung (mindestens in Höhe von 6.000.000,00 €) abzuschließen. Eine Sportboot-/Schiffskasko-Versicherung daneben wird empfohlen. Das Bestehen der Versicherung ist der YachtingGate spätestens bis 1 Woche vor der Einlagerung schriftlich nachzuweisen. Bei Fehlen einer Versicherung ist YachtingGate berechtigt, eine Einlagerung zu verweigern.

IX. Schlussbestimmungen

YachtingGate ist nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Nach Entstehen einer Streitigkeit zwischen der YachtingGate und einem Verbraucher-Kunden, die nicht durch Verhandlungen mit dem Verbraucher-Kunden, zum Beispiel im Rahmen unseres Kundenbeschwerdesystems beigelegt werden konnte, können Verbraucher-Kunden grundsätzlich die für allgemeine Verbraucherprobleme zuständige Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. kontaktieren.

Kontakt: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.,
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein

mail@verbraucher-schlichter.de Telefon: 07851 / 795 79 40 Fax: 07851 / 795 79 41

X. Geltendes Recht, Kontakt

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XI. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Leistungen und Lieferungen ist Eckernförde, Sitz der YachtingGate GmbH. und örtlich (§ 17 Zivilprozessordnung) zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart.

(1) Sofern der Kunde Verbraucher ist, gilt für den Fall, dass der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuches verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, das für den Sitz der YachtingGate GmbH sachlich (§ 1 Zivilprozessordnung i.V.m. §§ 13, 23 Gerichtsverfassungsgesetz) und örtlich (§ 17 Zivilprozessordnung) zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart.

(2) Hat der Kunde bei Vertragsabschluss als Unternehmer gehandelt, gilt das für den Sitz der YachtingGate GmbH sachlich (§ 1 Zivilprozessordnung i.V.m. §§ 13, 23

Gerichtsverfassungsgesetz) und örtlich (§ 17 Zivilprozessordnung) zuständige Gericht als Gerichtstand vereinbart.